

# Die alten Stuben- und Schiessgesellschaften der Stadt Bern

Autor(en): **Wyss, R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **3 (1854)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-119125>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Die alten Stuben- und Schießgesellschaften der Stadt Bern.

Von **H. Wyß**, Dr. Jur., gewesenem Lehenkommissär.

Wen erfreute nicht am Bundesfeste der schöne Zug der Stubengesellen unserer dreizehn Gesellschaften in der fleidsamen Tracht des sechszehnten Jahrhunderts, jede Gesellschaft in ihrer Farbe, mit ihren Hämmern, Beilen und alten Waffen, jedem Zuge das Zunftfähnlein voranschreitend: stattliche Berner, ein schönes Bild aus alter Zeit?

Wie sind nun diese Gesellschaften entstanden, und was waren sie eigentlich in älteren Zeiten, bei den Kriegszügen der Stadt, in unserm städtischen und gesellschaftlichen Leben? Dieses will der Verfasser seinen jüngern Mitbürgern, welche den gewaltigen Umschwung aller unserer Verhältnisse bei dem Uebergange des achtzehnten ins neunzehnte Jahrhundert nicht miterlebt haben, zu erzählen versuchen.

Die Quelle fast aller alten städtischen Einrichtungen ist in der Lombardei zu suchen, wo das Zusammenwirken römischer und deutscher Institutionen das Städtewesen des Mittelalters erzeugte.

In allen lombardischen Städten bestund im frühern Mittelalter zum Behufe schneller und sicherer Stadtvertheidigung, die militärische Eintheilung der Stadt nach Thoren, nach Vierteln, nach Sechsteln, so daß jede Abtheilung ihren Hauptmann und ihren Alarmplatz hatte.

Die Bewohner der Städte zerfielen meist in drei Bürgerklassen. Die erste war der im Gebiete der Stadt mit großem Grundbesitze ausgestattete lombardische Adel, *capitanei*, *valvassores*; die zweite war eine Art von Mittelstand, Handelsleute, Fabrikanten, Grundbesitzer, reich gewordene Bürger; die dritte waren die Handwerker.

Gericht und Rath wurden nur aus den ersten beiden Klassen besetzt, aus schöpferbar=freien Grundbesitzern. Die Handwerker der verschiedenen Gewerbe waren in besondere Verbindungen oder Innungen vereinigt, eine Einrichtung, welche bereits in den römischen Städten eingeführt war. Mit den beiden ersten Klassen den nämlichen Lasten, Kriegsdiensten und Steuern unterworfen, fanden die Handwerker es ungerecht, aus Gericht und Rath ausgeschlossen zu sein. Es erwachte daher unter den Gewerken allmählig eine lebendige Freiheitslust. Die Innungen thaten sich in Waffengesellschaften zusammen, jede aus einem oder aus mehreren verwandten Gewerken bestehend. Sie verlangten gleiches Recht mit den rathsfähigen Geschlechtern. Es entstand überall hitziger Parteikampf, welcher meist in Aufläufe oder in blutige Fehden überging. In vielen Städten siegten die Gewerke über die Ritter und die alten Stadtgeschlechter. Sie ertrözten dann nicht nur gleiches, sondern oft sogar größeres Recht. Die militärische Eintheilung der Stadt nach Thoren, nach Vierteln ging in Folge dieses Kampfes meist über in eine persönliche und corporative Abtheilung nach den Zunft=Waffengesellschaften. In diese reihten sich dann auch die alten Adelsgeschlechter oder Loggien, auch Gesellschaften der Kaufherren ein, und einzelne achtbare Bürger, welche Handwerker waren, ließen sich wohl auch in die Zunftgesellschaften der Handwerker aufnehmen. Dieses ist der eigentliche Ursprung der Stubengesellschaften des Mittelalters.

Die erwachte Freiheitslust der Handwerker, ihr kühnes Auftreten gegen den Adel und die alten Stadtgesellschaften, und der daraus hervorgehende, oft blutige Kampf verbreiteten sich, zum Theil durch das Wandern der Gesellen von Land zu Land, zum Theil weil überall die nämliche Ursache dazu vorhanden war, auch weil die Handwerker in ihren Verbindungen sich zu fühlen anfiengen, von der Lombardei aus in andere Länder. Nachdem die Bewegung dort ihren Höhepunkt erreicht hatte, durchlief sie die Städte Frankreichs, dann besonders lebhaft die gewerbsamen und reichen Städte der Niederlande, und im 14. und noch im

Beginn des 15. Jahrhunderts, die deutschen Städte. Der Ausgang des bald mehr friedlichen, bald blutigen Kampfes, war auch in den deutschen Städten gewöhnlich der nämliche, wie in Italien. Die Zunftgesellschaften wurden statt der Viertel die militärischen Abtheilungen der Stadt. In dieselben reichten sich Adelsgesellschaften (Constaffel) und Gesellschaften von Handelsleuten ein. Und es wurde meist am Ende ein Abkommen getroffen, zufolge welchem der Rath zu einem gewissen Theile aus dem Adel, zu einem gewissen Theile aus den alten achtbaren Geschlechtern, und auch aus Abgeordneten der Zunftgesellschaften besetzt ward. Diese Verfassungen, durch welche die Innungen der Handwerker einen direkten Antheil am Stadtregimente erlangten, nannte man später Zunftverfassungen. In Basel nahm der Kampf diese Wendung. Die Brunische Verfassung von Zürich vom Jahr 1336 ist nichts anderes als das Resultat dieses Kampfes der Handwerker gegen die bisher allein rathsfähigen Ritter und Geschlechter. Früher bestund der Rath in Zürich unter dem Vorsetze eines Bürgermeisters aus vier Rittern und acht Bürgern, welche aus den alten, rathsfähigen Geschlechtern mit gänzlichem Ausschlusse der Handwerker gewählt wurden. Nach der neuen Verfassung traten die Ritter und die übrigen alten rathsfähigen Geschlechter in die Gesellschaft der Constaffel (constabuli, Ritter), auch genannt zum „Rüden,“ zusammen, und aus dieser wurden Bürgermeister und alter Rath mit sechs Rittern und sieben rathsfähigen Bürgern gewählt. Jede der dreizehn Handwerkerzunftgesellschaften wählte aus ihrer Mitte einen Zunftmeister, und die dreizehn Zunftmeister, verbunden mit jenen dreizehn Rathsmännern und den Constaffeln bildeten den gesammten regierenden neuen Rath der sechs und zwanzig. Diese Verfassung, mit geringen Modifikationen, dauerte bis 1798 fort. Sie war ein feines Werk des die Volkspartei ergreifenden ehrgeizigen Ritters Brun, trug aber alle Fehler einer Zunftverfassung an sich.

Es ist nun sehr merkwürdig zu beobachten, wie in Bern der Rechtsgrund zu jener Erhebung der Handwerker

gegen Adel und Geschlechter gänzlich mangelte; wie die Bewegung sich aber dennoch, gleichsam sympathetisch, geltend machte und das ganze vierzehnte Jahrhundert durchlief; wie dieselbe jedoch, als eine unberechtigte, und weil sich die Ritter und achtbaren Geschlechter ihr gegenüber mit großer Weisheit benahmen, ohne Einführung einer eigentlichen Zunftverfassung in sich selber erlosch.

Bern ist nämlich ganz anders entstanden als die meisten ältern Städte des Mittelalters. Sie hatte keinen alten Kern freier Grundherren, ritterlicher Dienstmannen, schöpferischer Grundbesitzer, an welche die oft noch leibeigenen Handwerker sich erst später anreiheten. Sie wurde auf einmal gleichsam als eine Militärkolonie durch den Zähringer gegründet und erhielt schon früh nach dem Erlöschen seiner Herren die Reichsunmittelbarkeit. Sowohl der Gründer im Jahr 1191 als Kaiser Friedrich II. durch den Freiheitsbrief von 1218 gaben gleich von Anfang an den Bürgern Berns unter sich ganz gleiches Recht. Bürger war damals jeder Biedermann, welcher sich in der Stadt haushäblich niederließ, und niedergelassene Leibeigene wurden nach Jahr und Tag frei. Die Gemeinde der Bürger wählte alljährlich zu Ostern ihren Schultheißen und die zwölf Rathmannen frei aus der gesammten Bürgerschaft. Zwischen Rittern, achtbaren Geschlechtern und Handwerkern war kein Rechtsunterschied vorhanden.

Wenn dennoch damals fast immer nur Ritter zu Schultheißen gewählt, und der Rath nur aus Rittern und begüterten Bürgern besetzt wurde, so war dieses ganz Sache des Bedürfnisses und Zutrauens. Die Bürger fühlten gar wohl, daß Schultheiß und Rathmannen, als Richter und Gericht, rechtskundige Männer sein müssen; sie fühlten eben so, daß in so schwierigen Zeiten die noch schwache Republik kriegs- und geschäftskundiger, unabhängiger, kräftiger Männer bedürfe; sie fanden diese aber eben nur unter den Zwingherren und Rittern und unter den begüterten freien Leuten, welche aus der Umgegend in die Stadt gezogen waren.

Die Bürgerschaft war froh, daß diese die schwere Last des Regierens übernehmen wollten.

Wir müssen annehmen, Bern sei, wenn nicht von Anfang an doch sehr früh nach dem Vorbilde der meisten ältern Städte zum Behufe der Vertheidigung in die vier Viertel eingetheilt worden, welche die Kreuzgasse, die Mitte der ältesten Stadt, bezeichnete. Die Benner, als Viertelhauptleute, kamen schon zur Zeit des Gefechtes in der Schoßhalde und der Schlacht von Laupen vor, und der vier Viertel wird 1295 urkundlich als bestehender Abtheilungen der Stadt gedacht. Die Benner wurden allmählig nicht nur sehr wichtige und einflußreiche Magistrate, sondern es blieb, als den alten Vorstehern der Viertel, die Ausübung vieler eigentlicher Municipalbefugnisse bis in neuere Zeiten in ihren Händen, und ebenso blieb ihnen wenigstens bis ins 16. Jahrhundert die Harnischschau in ihren Stadtvierteln. Die Viertelseintheilung bestund auch noch nach der Einführung der Gesellschaften in mehreren Beziehungen bis 1798 fort. Es wäre nun zu untersuchen, wie diese Gesellschaften bei uns entstanden und theilweise an die Stelle der Viertel getreten sind.

Es ist bereits gesagt worden, die Bewegung der Handwerker gegen die Geschlechter habe sich auch in Bern geltend gemacht und durch das ganze 14. Jahrhundert hindurchgezogen. Dieselbe scheint überdieß eine gewisse Eifersucht der achtbaren Geschlechter des Mittelstandes, unter denen die Münzer die hervorragendsten waren, gegen die Adelsfamilien, an deren Spitze die Herren von Bubenbergestunden, mit veranlaßt zu haben. Und namentlich scheinen die Bubenberge bei den Handwerkern sehr beliebt gewesen zu sein, daher die Eifersucht der achtbaren Geschlechter gegen sie sich bis zur Besorgniß vor zu großer Macht des Adels steigern mochte.

Die erste Spur dieses Partaikampfes tritt wohl mit der wichtigen Verfassungsänderung von 1295 zu Tage. Aus den beiden Schirmbriefen vom 3. Hornung 1295 geht hervor, daß damals, und zwar vor der Osterzeit, in welcher sonst die Bürgerschaft Schultheiß und Rath

wählte, eine außerordentliche Bürgergemeinde zusammenberufen wurde, welche nach dem Vorbilde vieler anderer Städte Schultheiß und Rath noch einen großen Rath von 200, — wohl 50 aus jedem Viertel — an die Seite setzte. Zu diesem Behufe hatte sie ein Wahlkollegium von XVI. Männern, vier aus jedem Viertel, ernannt, welche Sechszehner die 200 wählten; es heißt von jenen Sechszehn: *de quatuor partibus seu terminis nostræ civitatis a communitate nostrorum concivium ad hoc concorditer electi seu constituti*. Als Vertreter der Bürgerschaft sollten diese XVI. übrigens mit den 200 rathen, und immer, wenn sie es nöthig fänden, auch den Sitzungen von Schultheiß und Rath beiwohnen. Sie waren also gleichsam die Heimlicher \*) der Bürgerschaft. Ihre und des Rathes der 200 Gewalt sollte dauern bis künftige Ostern und von dieser bis zur zweiten Ostern. Später sollte die Bürgergemeinde je auf Ostern die XVI., und diese die 200 wählen oder ergänzen. Zwischen zwei Osterwahlgemeinden ergänzten die XVI. sich selbst.

Es wird angenommen, diese Veränderung sei von den achtbaren Geschlechtern eingeführt worden und gegen den ihnen zu groß und gefährlich scheinenden Einfluß der Adelsparthei gerichtet gewesen. Man schließt dieses aus dem Umstande, daß vorher drei Male ein Herr von Bubenberg während einer Reihe von Jahren Schultheiß gewesen war, von 1240 an Peter von Bubenberg, von 1258 an Heinrich von Bubenberg, von 1285 an Ulrich von Bubenberg, während sonst die Bürgerschaft selten einen Schultheißen länger als ein Jahr im Amte ließ, — ferner daß diese Veränderung stattfand, bald nachdem Ulrich von Bubenberg nicht mehr Schultheiß war, und daß nach der Veränderung lange Zeit hindurch die Schultheißen aus den achtbaren Geschlechtern und nicht mehr aus dem Ritteradel genommen wurden. Namentlich war nun schon von 1299 an Kuno Münzer während drei Jahren, und von 1302 an Laurenz Münzer sogar während sechszehn Jahren Schultheiß. Diese Münzer sind reich und begütert gewesen, sie besaßen auch

---

\*) Name einer spätern ähnlichen Einrichtung.

wohl Herrschaften; sie sollen von Freiburg im Breisgau hergekommen sein; sie gehörten wohl in früherer Zeit zu einer der Münzer Hausgenossenschaften, welche in den deutschen Städten das Münzregal in Pacht hatten und zunftmäßig betrieben. Sie scheinen ebenfalls bei der Bürgerschaft einer großen Achtung genossen und auch noch später mit den Bubenberg rivalisirt zu haben. Aus allen diesen Umständen schließt man, die wichtige Verfassungsänderung von 1295 sei ein von den Münzern gegen die Adelsfamilien gerichtetes Werk gewesen. Andere Anzeigen möchten aber zu einem ganz andern Schlusse führen. In einer spätern Urkunde von 1373 sagen die Rätthe: es haben die Zünfte in vielen Städten zu Parteien, Mißhülle und Stößen geführt, und diesem wollen sie zuvorkommen, wie es auch ihre Vordern vor etwa achtzig Jahren verhütet haben. Es wird da offenbar auf die Veränderung von 1295 hingedeutet. Dazu kommt noch der gewiß beachtenswerthe Umstand, daß an der Spitze der im Jahr 1295 ernannten ersten XVI ein Herr von Bubenberg stand; es heißt sogar in der Urkunde: *inter quos Jo. de Bubenberg, Domicellus, caput et superior existit*. Neben ihm war ein Herr von Egerdon. Und neben diesen Häuptionern der Adelspartei saßen drei Münzer unter den Sechszehnern. Möchte nun nicht viel eher aus diesen beiden Umständen geschlossen werden können, es habe schon damals die Besorgniß gewaltet, die allgemeine Handwerkerbewegung könnte sich auch in Bern geltend machen, und es möchte geschehen, daß auch hier die Handwerker in dem ausgedehnten Sinne auf Zünfte ausgehen könnten, daß ihnen eine direkte Repräsentation im Rathe zu Theil werde? Die Vaterlandsliebe, der hohe staatsmännische Geist der Herren von Bubenberg, und ihr späteres Verhalten jener Bewegung gegenüber berechtigen zu der Vermuthung, daß sie, durch weise Einsicht in die Verhältnisse und durch kluge Voraussicht geleitet, gemeinschaftlich mit den Münzern diese so wichtige Staatsveränderung, eine früher oder später durchaus nöthige, friedlich werden durchgeführt haben.

Im Jahr 1319 wurde nun freilich Laurenz Münzer



durch den Einfluß der Adelpartei, und weil auch sonst die Bürgerschaft Keinen zu lange im Amt ließ, nicht mehr zum Schultheiß gewählt. Eine gewisse Rivalität zwischen den Rittern und den achtbaren Geschlechtern war also vorhanden. Es traten nun wieder Schultheiße aus den Adelsfamilien auf. Jedoch wechselte anfänglich das Amt jährlich unter den von Bubenberg, von Egerdon, von Kümplingen, von Kramburg, von Kien, bis Johann von Bubenberg von 1338 auf 1350 Schultheiß blieb. Hierauf scheint hinwieder den achtbaren Geschlechtern gelungen zu sein, im Jahr 1351 durch ein Verbannungs-urtheil, gestützt auf das Mieth- und Gabenmandat, die fernere Wiedererwählung des bei den Handwerkern so beliebten Schultheißen Johann von Bubenberg zu verhindern. Von da an wechselte nun wieder das Amt jährlich, und zwar nun unter den von Balm, von Holz, von Seedorf, von Krauchthal, welche alle nicht zu dem eigentlichen grundherrlichen Adel, sondern unter die Zahl der vom Land in die Stadt gezogenen freien, begüterten, achtbaren Familien gehörten. Im Jahr 1364 wurde aber Johann von Bubenberg, durch eine Handwerkerbewegung, auf seinem Schlosse abgeholt und in die Stadt zurückgeführt; und die Bürgerschaft wählte jetzt seinen Sohn Johann zum Schultheißen. So wechselten die Vorsteherchaft der Stadt und der vorherrschende Einfluß von Epoche zu Epoche zwischen dem grundherrlichen Adel und den alten achtbaren Geschlechtern.

Unmittelbar nach des Schultheißen Johann von Bubenberg Verbannung scheinen jedoch die achtbaren Familien, welche ihn verdrängt hatten, Aufstand und Parteiausbrüche von Seite der Handwerker gefürchtet zu haben, welche den Bubenbergen die frühere Gunst stets bewahrt zu haben scheinen. Schon am St. Johannesabend, im Sommer 1351, verordneten daher die Rätthe: weil andern Städten durch Auflauf Schaden erwachsen, solle, wer freventlich und ohne Befehl von Schultheiß, Rath und 200, an die Glocke schlägt, die Gemeinde zu versammeln, oder sie sonst versammelt, es sei denn wegen Feuer, ewig von der Stadt

fahren (verbannt werden) und 10  $\text{℔}$  zu Einung (Buße) geben. Auf Mittwoch vor Hilarienstag 1353 verordneten sie, weil Mißhülle den Städten groß Gepräße bringen: daß Niemand der Unsern mit den Andern raunen (geheime Abreden treffen) soll; daß der, von welchem Mißhülle zu befürchten wäre, fünf Jahre von unsrer Stadt fahren und 10  $\text{℔}$  zu Einung geben soll; wer etwas gefährliches vernimmt, soll es bei seinem Eide sogleich anzeigen den Heimlichen (wohl die XVI), dem Schultheißen, oder den Räten; wer ohne Erlaubniß von Schultheiß und Rath Harnisch trägt, wird für ein Jahr verbannt und giebt 10  $\text{℔}$  zu Einung. Auf St. Georgenabend 1359 ertheilten die Räte dem Schultheißen Peter von Krauchthal dem Jüngern besondere Gewalt, Aufruhr zuvorzukommen und zu wehren; das Umherschweifen des Nachts ohne Licht nach der zweiten Feierglocke wird verboten; wenn der Schultheiß, oder wem er die Huth aufträgt, einen findet, der argwönig oder unzüchtlich, soll dieser einen Monat leisten und 1  $\text{℔}$  zu Einung geben; wer sich gegen den Schultheißen wehrt, wird doppelt gestraft; dem Schultheißen wird gegen Aufstand volle Gewalt, und für alles, was er dagegen thut, Urfehde (daß es Niemand rächen darf, — Straflosigkeit) ertheilt. — Man sieht, die Besorgniß vor einer Handwerkerbewegung, und daß vielleicht die Adelspartei eine solche zu ihrem Vortheil benutzen möchte, war nicht gering.

Die Gunst der Gemeinde hatte sich nach Johann von Bubenbergs Zurückberufung nun wieder so sehr dieser Familie zugewendet, daß von 1367 an Ulrich von Bubenberg, jüngerer Sohn des verbannt gewesenen Johann, bis 1380, also dreizehn Jahre lang Schultheiß blieb, und nach kurzer Unterbrechung Otto von Bubenberg von 1383—1392, also während zehn Jahren, Schultheiß war.

In dem Jahr 1368, in welchem Herr Ulrich von Bubenberg Schultheiß geworden war, brach der „Geltenhals-Auflauf“ aus, welcher mehrere Verweisungen zur Folge hatte. Dieser scheint viel eher ein Zusammenlauf der wegen dem Schiedsspruch zwischen Bern und dem Bischof von Basel unzufriedenen, fortdauernd durch die Rückwirkung

der allgemeinen Handwerkerbewegung aufgeregten, allmählig entstandenen Handwerker-Innungen gewesen, als, wie man sonst annimmt, von den achtbaren Geschlechtern gegen die Bubenberge angezettelt worden zu sein. Denn es erließen später, aber immer noch unter Ulrich von Bubenbergs Vorsitz, am 7. März 1373 die Räte folgende Verordnung. Sie haben angesehen: „wo viele Zünfte in den Städten „sind, daß auch da viel und dick große Partheien und „Mißhülle entspringen, davon aber und von solchen Stößen „und Partheien guten Städten Viel und Dick häärlich miß- „lungen hat und mißlingt, und wollen dieß vorsorgen und „versehen in unserer Stadt, als auch unser Vordern daher „bei achtzig Jahren eigentlich verhütet und versehen.“ Deswegen wird jede Errichtung von Zünften, Gelübden, Gebünden und Satzungen verboten, und namentlich heimliche oder öffentliche Eide zu diesen Zwecken für unerlaubt erklärt. Alle bis jetzt gemachten Satzungen oder Bünde von Handwerkern werden aufgehoben; neue sollen nicht gemacht werden ohne Erlaubniß von Schultheiß, Rath und 200. Wer dawider thut mit Rath oder That, oder in wessen Haus, Hof oder Garten dieses geschieht mit seinem Wissen, soll auf ewig weichen von unserer Stadt, und 100 Gulden geben an unsern Stadt-Bau, wofür sein Gut als Pfand haftet. Bald darauf, am 1. April 1373, wurde aus gleichen Gründen, gestützt auf jenen Beschluß, eine förmliche Ordnung gemacht, deren Hauptvorschriften folgende sind: Jedes Handwerk soll vier oder zwei Geschworne haben, die alles Unerlaubte anzeigen bei ihrem Eid. Alle bisher selbst gemachten Satzungen sind abgethan. Nur solche sind gültig, welche die 200 genehmigt haben. Nur das Gericht, also nicht das Handwerk, kann Bußen aussprechen, und die Bußen gehören der Stadt. Die Geld- und Weingaben bei Meisterannahmen werden beschränkt. Ausschließlich als Handwerke, nicht aber als Zunftgesellschaften werden genannt: Metzger, Gerber (wenn sie einen Brief machen, will man ihn genehmigen), Schmiede, Pfister, Schneider, Schuhmacher, Rebleute, Weber, Zimmerleute, Dachnagler, Wollschläger, Kürfener. —

Durch diese scharfen Verbote war also die Errichtung von Stubengesellschaften, welche mehr als bloße Handwerker-Innungen wären, streng verboten. Man sieht deutlich, daß die Ritter und achtbaren Geschlechter den Gang dieser Dinge in andern Städten sehr wohl kannten, und daß sie darin einig und einverstanden waren, es solle die in Bern ganz unberechtigte Bewegung der Handwerker um jeden Preis unterdrückt, und die Entstehung einer Zunftverfassung entschieden verhindert werden.

Als den letzten Versuch, zu einer Zunftverfassung zu gelangen, wird man die Umwälzung vor Faschnachten 1384 ansehen müssen. Die Unzufriedenen liefen, wie im Geltenhals-Auflauf, in die Predigerkirche, beriefen auch nun, wie es damals geschehen war, alle Handwerker in dieselbe, hielten eine nicht durch die Rätthe zusammenberufene, also ungesekliche und tumultuarische Gemeinde ab; diese entsetzte den Rath und wählte einen neuen, ohne die dafür konstitutionell bestimmte Zeit von Ostern abzuwarten. In den neuen Rath wählte man den bisherigen Schultheißen, Herrn Otto von Bubenberg und nur vier der bisherigen Rätthe. Acht Rathstellen wurden ganz neu besetzt. Hierauf erließen der Schultheiß, der Rath, die Gemeinde und die Bürger am 24. Februar 1384, gewiß in geseklich berufener Versammlung der Gemeinde, folgenden Beschluß: Nachdem neulich etwas Aenderung geschehen, davon jedoch Niemand an Leib oder Gut geschmäht worden, habe man Folgendes eidlich beschworen: Es soll dieses Niemand rächen, durch Rath, durch That oder Gebärde; man soll Niemanden dafür an Leib, Gut oder Ehre greifen; wer dawider thäte, wird aus Rath und 200 gestossen, und verfällt der Gemeinde zur Strafe: „wann wir sollen und wollen leben zusammen als Brüder und als unsere Borden je haben „gethan.“ — Man soll künftig den Rath jährlich zur Hälfte wandeln, ob es nothdürftig wird; und es sollen nicht mehr zwei Brüder in demselben sitzen. — Es soll Niemand im Rath oder den 200 sitzen, der „für die Grafen von Kyburg oder ander fremd Herren Gast“ (gegen oder für sie verpflichtet) ist. — „Und setzen auch, daß wir alle Jahre

„sollen ändern und wandeln unsere guten Aemter, als die  
 „Sandveste sagt, es sei denn, daß Rätthe und Gemeinde  
 „Jemanden meinten ferner zu behalten.“ — „Dann setzen  
 „wir auch und wollen, daß wir vor dieß hin unseres ge-  
 „meinen und großen Rathes wollen haben 200 ehrbare  
 „Mannen, die man kiesen und erwählen soll von den  
 „Handwerken gemeinlich unserer Stadt, danach als denn  
 „unsere Benner und die so bei inen sitzend (natürlich die  
 „XVI), sie erwählen und benennen ohne Gefährde und  
 „Widerrede. Und wenn man die Rätthe hat erkosen und  
 „erwählt, so soll man morndes fürderlich die Gemeinde  
 „sammen: ob sie der Gemeinde gefallen oder nicht; worauf  
 „sie schwören.“ — Mißtrauen gegen den Rath oder ein-  
 zelne Rathsglieder gegenüber den Herren von Kyburg  
 machte den Unzufriedenen es möglich, eine nicht erlaubte,  
 tumultuarische Gemeinde zusammen zu treiben, eine inkon-  
 stitutionelle Absetzung des Rathes vorzunehmen und Schult-  
 heiß und Rath außer der gesetzlichen Ofterzeit neu zu wäh-  
 len. Daß die Unzufriedenen, wie im Geltenhals-Auflauf, die  
 Handwerke herbeigerufen haben, zeigt klar, daß auch diese  
 Umwälzung mit der allgemeinen Bewegung und den Be-  
 strebungen der Handwerker zusammenhing. In einer durch den  
 neuen Rath formgemäß zusammengebotenen Gemeinde wurde  
 nun obige Verordnung erlassen und Amnestie ausgesprochen.  
 Auf kluge Weise umging man es, eine direkte Einwirkung  
 der Zünfte auf die Regierung zu gestatten; und die nun  
 schon beruhigte Gemeinde ließ sich mit allgemeinen Ver-  
 sprechungen zufrieden stellen. Man könnte aus der Urkunde  
 schließen, daß auch bisher schon die Benner mit den XVI  
 die 200 zu wählen pflegten. Wann später der Rath an-  
 fing mitzuwählen, ist nicht ermittelt.

Daß aber auch jetzt noch keine Stubengesellschaften,  
 welche mehr als bloße Handwerksinnungen gewesen wären,  
 zugelassen worden seien, geht aus dem spätern Beschluß der  
 Rätthe vom 8. August 1392 hervor. Auch dieser erfolgte  
 unter dem Vorßiß des Schultheißen Otto von Bubenberg.  
 Es heißt darin: um Zünfte zu wehren, und Schaden und  
 Gepräste zuvorzukommen, wie sie bisher gewehrt worden,

damit sich auch unsere Stadt größlich gebessert hat und auch mit Gottes Hülfe fürbaß bessern würde, ob wir in Einhelligkeit und ohne Zünfte bleiben mögen, haben Gemeinde und jedes Handwerk besonders beschworen: daß wir von allen Satzungen, Bünden, Gelübden, welche die Handwerke gemacht haben, lan sollen. Es wird ferner festgesetzt, daß, wer Meister werden will, obschon er kein Meister-Sohn ist, doch nur ein Pfund und keine Schenke (Wein) dem Handwerk geben soll, der Lehrknecht nur die Hälfte. Streitigkeiten soll das Handwerk vor Rath bringen. Einen von Außen hergekommenen Meister, von dem man nur liebs und gutes weiß, soll das Handwerk gegen 10  $\mathcal{L}$  annehmen. Ein hergekommener Knecht (Geselle) werket und dienet ohne Schazung und Wein. Wenn ein hergekommener Meister oder Knecht nicht in gutem Ruf steht, entscheidet der Rath. Wer auf Zünfte ausginge oder redete, oder auf Aufläufe und Mißhellung, oder auf heimliche Satzungen, ohne Schultheiß, Rätthe, Benner und Heimlicher (unter diesen sind hier wohl die XVI verstanden) das Alles soll man sogleich vor diese bringen. Wer hiegegen handelt, soll ewiglich von unserer Stadt fahren und an den Bau geben 100 fl., wofür sein Leib und Gut haftet.

Wir hatten also am Ende des 14. Jahrhunderts nur noch Handwerker, welche einzig nur die Interessen ihres Gewerbes berathen und wahren durften, welche damals einen noch sehr geringen Zunftzwang ausübten und Schultheiß und Rath ganz untergeordnet waren. Es fehlte ihnen noch fast Alles, was später zu einer Stubengesellschaft gehörte, vorzüglich aber das, was die Zünfte in den meisten andern Städten errungen hatten, oder noch zu erringen im Begriffe standen. Die weitere, eigentliche Entwicklung unseres Gesellschaftswesens ist nun aber noch ziemlich im Dunkeln. Denn bereits am Freitag nach St. Otthmarstag 1429 gestatteten nun die 200 den Handwerken eine Art von Freveljustiz über ihre Stubengesellen in ihren Versammlungshäusern. Und zur Zeit der Burgunderkriege erscheinen unsere Gesellschaften bereits als organisirte Mili-

tärabtheilungen der Stadt, welche als solche an die Stelle der Viertel getreten waren. An sie gingen die Aufgebote, sie erscheinen auf den Mannschaftsrollen; ihnen ist die Gut der Stadt anvertraut. Und im Anfange des 16. Jahrhunderts sind die Gesellschaften bereits gesetzliche Abtheilungen der Bürgerschaft, und Niemand ist Bürger, der nicht auch Stubengenosse einer Gesellschaft ist. Spuren einzelner Gesellschaften finden sich ebenfalls vor den Burgunderkriegen; so im Jahr 1431 eine Krämergesellschaft; im Jahr 1460 war die Schneider- und Waadtmannengesellschaft (Möhren) eine schon seit längerer Zeit bestehende. Auch mögen die Adligen die gesellschaftlichen Vereinigungen zum Narren und Distelzwang früher schon gehabt haben, welche sich dann zu einer eigentlichen Stubengesellschaft vereinigten. Aber wie im Anfange des 15. Jahrhunderts, auf die so strengen Verbote des 14. hin, aus den bloßen Handwerken eigentliche Stubengesellschaften wurden, kann urkundlich nicht nachgewiesen werden.

Wir erklären uns die Sache ganz einfach so. Die frühere hitzige und begehrliche, sogar in Aufstände ausartende Freiheitslust der Handwerker, gegen welche Schultzeiß und Rätthe in Bern während des ganzen Verlaufes des 14. Jahrhunderts im höchsten Grade mißtrauisch und wachsam waren, verlor nun im Beginne des 15. Jahrhunderts bald den gefährlichen Charakter, den sie früher gehabt hatten. Seit dem Dekrete von 1384 wurden viele Handwerker in den Großen Rath gewählt. Sie gaben sich nun damit zufrieden, verzichteten auf eine besondere und direkte Repräsentation der Handwerke, und so erlosch die frühere Handwerkerbewegung allmählig in sich selbst. Auf der andern Seite war die Regierung nach und nach immer stärker und mächtiger geworden. Da in den meisten deutschen und Schweizerstädten aus den Handwerker-Innungen eigentliche Stubengesellschaften geworden waren, und es ein natürlicher Wunsch auch in Bern war, daß solche zugelassen werden und sich organisiren möchten, so mochten nun die Rätthe keine Bedenken mehr gegen solche hegen und sie durch ausdrückliche oder stillschweigende Bewilligung gestatten,

natürlich jedoch immer in dem Sinne, daß eine direkte Be-theiligung der Gesellschaften beim Regimente ausgeschlossen bleibe.

Die Elemente zu Stubengesellschaften waren übrigens alle schon gegeben. Die Adeligen schienen schon ihre Trinkstuben und gesellschaftlichen Zusammenkünfte zum Narren und zum Distelzwang gehabt zu haben. Eine Krämergesellschaft war da. Die für die Interessen ihrer Gewerbe vereinigten Handwerke hatten ihre Trinkstuben, entweder eine solche für ein Handwerk allein, oder für mehrere verwandte Handwerke eine gemeinschaftliche. Der Uebergang und die weitere Ausbildung zu organisirten Stubengesellschaften gab sich gewiß nach der Sitte der Zeit und dem Beispiele anderer Städte gleichsam von selbst, sobald die Räte dieses nicht mehr hinderten sondern zuließen. Zuerst, im Jahr 1429, erlaubten sie den Handwerkern, ihre bei den gesellschaftlichen Zusammenkünften entstandenen Streitigkeiten und Unordnungen selbst zu fertigen, Bußen auszusprechen und zu beziehen. Dann ordneten sie den Stadtauszug nach Stubengenossenschaften, statt nach Vierteln, wie es in andern Städten üblich war. Und so folgte dann Eines nach dem Andern.

Wir finden nun in dem Mannschaftsrodell für Murten von 1476 siebenzehn Gesellschaften, deren jede ihre Auszügler zu dem Kriegszuge lieferte. Es sind die noch jetzt bestehenden **13**, und überdieß noch folgende, welche später nicht mehr erscheinen: die Schützengesellschaft, welche später keine eigentliche Stubengesellschaft mehr war, — Ober- und Nieder-Pfistern, welche sich zu einer Gesellschaft vereinigten; — nebst Ober- und Nieder-Gerbern noch eine Gesellschaft zum Rothem Löwen, welche im Mannschaftsrodell von 1559 zum goldenen Löwen heißt, und von denen sich zwei werden vereinigt haben; endlich Rebleuten, welche mit dem Rebbau in unsern Gegenden aufhörte. Im Jahr 1559 erscheinen, nach Weglassung der Schützengesellschaft, immer noch die frühern **16**; im Jahr **1598** nur noch unsere jetzigen **13** Gesellschaften.



Jede Gesellschaft hatte wohl damals schon ihre spätere Organisation, ihr gemeinsames oder großes Bott, ihre Stubenmeister, wahrscheinlich die früher vorgeschriebenen Geschwornen, — eine Vorberathungsbehörde, anfänglich „die Herren“ geheißen, nämlich die Rätthe, XVI und Großrätthe der Gesellschaft, später, mit Bezug anderer Stubengenossen, die Vorgesetzten, das Vorgesetzten-Bott genannt. Später bildete sich die Organisation noch mehrfach aus. Waisenkommisionen entstanden erst im vorigen Jahrhundert wegen dem Armen- und Vormundschafswesen.

Jede hatte ihre Trinkstube, wohl schon frühe ein eigenes Haus.

Jede sammelte nach und nach ein Vermögen. Es wurden Aufnahmsgelder und Stubenzinse bezahlt. Es wurden Bußen bezogen. Es wurden in späterer Zeit Auflagen gemacht; anfänglich bei Anlaß von Hochzeiten, Kindstausen, Häuser- und Güterkäufen; später von Promotionen zu guten Aemtern. Es flossen Vermächtnisse. Das Vermögen war ursprünglich nur Stubengut. Später entstanden auch besondere Armengüter. Am 24. Febr. 1676 verlangte die Bennerkammer die besondere Angabe des Armeugutes und des Stubengutes von jeder Gesellschaft. Jede hatte auch ihr Reisgeld. Es ward nämlich 1586 verordnet, daß jede Gemeinde und auch jede Stubengesellschaft in der Stadt für jeden ihrer Auszügler, zu 3 Monat Sold berechnet, 12 Kronen in einen Reiskasten zusammenlegen solle, um diesen Betrag bei einem Kriegsauszug disponibel zu haben. Diese Reiskästen, über welche später viele Verfügungen erfolgten, blieben bis 1793 gesondert aufbewahrt, da dann die Regierung sie den Gemeinden und Gesellschaften wieder frei gab.

Stubengenossen waren erstens die Söhne früherer Stubengenossen, so lange sie ihres Vaters Handwerk trieben, zweitens diejenigen, welche Meister eines auf der Gesellschaft zünftigen Handwerkes wurden, und deswegen zur Gesellschaft ihres Handwerkes übergehen mußten; und drittens ganz neu Angenommene. Es war Regel, daß wer mit Bewilligung der Rätthe in die Stadt einziehe, und sich in

derselben haushäblich niederlasse, alsogleich auf der Stube seines Handwerkes oder, wenn er nicht Handwerker war, auf einer der 13 Stuben sich mußte annehmen lassen. Der neu Angenommene mußte Harnisch und Wehr vorweisen. Wer kein Stubenrecht besaß, wurde weggewiesen. Auch durften die Häuser nur an Solche verkauft werden, welche ein Stubenrecht besaßen. Dieses Alles galt jedenfalls bis 1613. Später, im Jahr 1643, wurde eine Klasse von Bürgern eingeführt, welche zwar ein Stubenrecht haben mußten, aber nicht regimentsfähig waren, nämlich die ewigen Einwohner. Erst seit 1680 kommen Einsaßen vor, welche weder Bürger noch ewige Einwohner waren. Da das Bürgerrecht dann 1684 förmlich geschlossen ward, und wohl hundert Jahre hindurch keine neuen Bürger angenommen wurden, so mußte sich die Bürgerschaft wohl sehr vermindern, und die Klasse der bloßen Einsaßen bedeutend vermehren.

Die Stubengesellschaften, welche nie eine Repräsentation in den Räten erlangten, kamen doch mit dem Regimente in eine gewisse, wenn auch mehr nur formale Beziehung. Die Benner, früher Viertelsvorsteher, wahrscheinlich von den Vierteln oder der Gemeinde gewählt, wurden es später vom Rathe der 200. Es wurde dann Regel, daß immer einer der Benner aus den Großräthen der Gesellschaft zu Pfistern, einer aus derjenigen von Schneidern, einer aus derjenigen von Metzgern und einer aus den beiden Gerbergesellschaften sein mußte. Von da an wurden die vier Viertel der Stadt, Pfistern-, Schneidern-, Metzger-, Gerberviertel genannt. Die Sechszehner, früher von der Gemeinde gewählt, und zwar aus den vier Vierteln, wurden, als die Gemeinde sich nicht mehr versammelte, auf die 13 Gesellschaften in dem Sinne vertheilt, daß auf jede der vier Bennergesellschaften — die zwei Gerbergesellschaften nur für eine gezählt — zwei, auf jede andere Gesellschaft ein Sechszehner fielen, welche jährlich aus den Großräthen jeder Gesellschaft durchs Loos bezeichnet wurden. Bei der damaligen Wichtigkeit der Benner und Sechszehner war dieses Vorrecht der Gesellschaften ein nicht unwichtiges. Das

Stadtgericht endlich, das Gericht erster Instanz, bestund aus dem Großweibel als Stellvertreter des Schultheißen, dem jüngsten Benner, dem jüngsten Rathsherrn, und 13 Gesellschaftsabgeordneten.

Die wichtigste Beziehung der Gesellschaften war die militärische. Während die waffenfähigen Bürger früher nach den Vierteln unter Anführung der Benner auszogen, erfolgte wenigstens seit dem Burgunderkriege der Stadt- auszug nach Gesellschaften. Man hat die Auszügerrödel von 1476, 1511 und die Mannschafftstabelle von 1559. Nach dem Rodel von 1476 waren 812 waffenfähige Stubengesellen, von denen 183 nach Murten zogen. Im Jahr 1511 betrug der Auszug 281 Mann. Zufolge der Mannschafftsberechnung von 1559 wären damals in 963 Feuer- oder Herdstätten der Stadt 1034 waffenfähige Stubengesellen oder Bürger gewesen. Von diesen sollten zum ersten und zweiten Auszug gehören 615, und in deren Abwesenheit die übrigen 419 die Stadt hüten. Damals war jedoch die Harnischschau oder Waffeninspektion immer noch den Bennern in ihren Vierteln übertragen, und sie besorgten dieselbe noch 1658. Jeder Benner mußte schwören „in seinem „Viertel jährlich einmal Wehr und Harnisch zu besichtigen.“ Noch im Jahr 1598, als der Stadt Banner, bestehend aus den 13 Gesellschaften, den vier Kirchspielen und den vier Landgerichten, nun in zwei Stadtfähnlein getheilt wurde, zog die Mannschafft von 8 Gesellschaften mit dem ersten, diejenige von 5 Gesellschaften mit dem zweiten Fähnlein aus. Später hingegen wurde nach und nach die Militäreintheilung des Kantons nach Regimentern eingeführt, da dann die Gesellschaften nicht mehr besondere Zugabtheilungen bildeten. Sie wurden aber dennoch auf mehrfache Weise militärisch in Anspruch genommen. So mußte nach 1615 jede Gesellschaft ihre Auszügler an den Mannsübungen Theil nehmen, ja nach 1681 sie durch Offiziere selbst exerzieren lassen. Nach 1767 blieben ihnen noch die Gewehrmusterungen, welche den Bennern abgenommen und ihnen übertragen worden waren. Die jungen Gesellschaftsgenossen mußten jährlich am ersten Samstag im März mit

Gewehr und Patrontasche im Gesellschaftshause erscheinen, an welchem die Zunftfahne ausgesteckt war. Der Inspektion ging ein flottes Kuchenfrühstück voraus. — Im Jahr 1669 war eine Stadt-Kürassierkompagnie errichtet worden, zu welcher jede Gesellschaft vier bis sechs durch sie uniformirte und bewaffnete Reiter stellen mußten, welchen an Jahrmärkten und bei andern Anlässen die Hut der Stadt übergeben war. Harnische und büffellederne Uniformen mit Kopfbedeckung und Schwert wurden noch lange nachher bei mehrern Gesellschaften aufbewahrt. Ja sogar Kanonen mußten einmal alle Gesellschaften gießen und ins Zeughaus liefern lassen.

Die Stubengesellen waren seit alten Zeiten verpflichtet, zum Feuer zu laufen. Jeder mußte einen Feuereimer besitzen. Die Gesellschaften hielten Feuersprizen und lieferten die Sprizenmannschaft dazu. Später hielten auch sie Feuereimer. Durch eine Feuerordnung von 1542 war verordnet, daß, wenn es in der untern Stadt brenne, die in der obern nicht zum Feuer laufen, sondern auf dem obern Platz warten sollten. Der Alarmplatz der untern Stadt war die Kreuzgasse, der des Gerberndviertels der Müllerplatz an der Matte. Ueberall führten Benner und Rätthe selbst den Befehl.

Die schöne Seite der Handwerkerverbände des Mittelalters war die, daß sie in Freud und Leid zu einander standen, und sich wie weitere Familienverbindungen hilfreiche Hand leisteten. So beerdigten sie ihre Genossen. Auch später besorgte die Gesellschaft die Beerdigung ihrer Angehörigen. Jede hatte ihre Bahre und ein mit dem Wappen gezieretes Reichentuch; jede lieferte die Sargträger; auch noch in späterer Zeit mußten die jüngsten Stubengesellen die armen Stubengenossen unentgeltlich zu Grabe tragen.

Auch die Unterstützung armer Handwerksgenossen machten sich die Handwerke schon, bevor sie sich zu eigentlichen Stubengesellschaften vereinigt hatten, zu ihrer Aufgabe. So finden wir z. B. daß das Schmiedenhandwerk bereits am 1. April 1345 und Jakobi 1363 vier Pfründen im Spital gekauft hat. Sie erwarben durch diesen Kauf vier

Zimmer im Spital, jedes mit einer kleinen Küche, in welche zu jeder Zeit vier alte Handwerksgenossen oder alte Ehepaare des Handwerks verpfündet werden konnten, so daß sie da ruhig und ohne Sorgen Wohnung und Nahrung hatten. Diese vier innere Pfründen sind später in acht halbe äußere verwandelt worden und bilden noch jetzt eine auf dem Spital haftende Last. Andere Handwerke haben deren ebenfalls erworben und besitzen sie noch. Als die Regierung, zufolge des Tagsatzungsbeschlusses von 1571, bereits am 31. Mai des nämlichen Jahres verordnet hatte, es solle jede Gemeinde ihre Armen behalten, dauerte es nachher noch fast hundert Jahre, bis dieses Prinzip praktisch durchgeführt ward. Am 2. Dez. 1675 erließ sie dann eine wiederholte Einladung an die 13 Stubengesellschaften, in der Stadt die Einführung der Bettelordnung zu übernehmen und ihre Armen zu erhalten, was sie bis jetzt, nur so weit ihre Kräfte reichten, bereits gethan hatten. Am 2. Jan. 1676 beschloßen nun die Zweihundert, jede Gesellschaft solle ihre Armen aus ihrem gemeinen Gute erhalten, wie jede Gemeinde auf dem Lande. Durch die frühern Beschlüsse aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts, welche das Bürgerrecht von Bern an ein Stubenrecht knüpften, und durch diesen Beschluß sind unsere Gesellschaften in mehrern Beziehungen eigentliche Gemeinden geworden oder doch Abtheilungen der Bürgergemeinde von Bern. Am 7. Sept. 1682 hat der Rath die Gesellschaften auch den allgemeinen Armenordnungen des Landes unterworfen, Almosner, halbjährliche Versammlung der Armen und Untersuchung ihrer Bedürfnisse, jährliche Armenetats u. s. w. verordnet. Im Jahr 1722 übertrug die Regierung den Gesellschaften auch das Vormundschafswesen, welches sie von da an neben dem damaligen Stadtwaisengerichte besorgten.

Die Stubengesellschaften besaßen sogar eine beschränkte Frevelgerichtsbarkeit in ihrem Gesellschaftshause. Die Zweihundert erlaubten ihnen nämlich Freitag nach St. Dthmarstag 1429, alle gemeine, schlechte, bußwürdige Sachen, als Blutrins und Trostungsbruch mit

Worten \*), welche sich im Gesellschaftshause zwischen Stubengesellen zutragen, zu beurtheilen und die gesprochenen Bußen zu behalten. Am hohen Donstag 1543 wurde durch die Zweihundert den Gesellschaften zugelassen, alle Unzuchten und Frevel, so mit Zu- und Uebertrinken und Ueberessen, Unwillen, Spielen und Schwören, die sich auf den Stuben und im Hause, zwischen wem es sei, zutragen, zu strafen und zu büßen, und die Bußen zum Nutzen der Gesellschaft zu behalten. Die Stubenmeister sprachen Buß- und Strafurtheile aus. Waren die Beschuldigten nicht geständig, so ging die Sache ans große Bott. Die Gesellschaften besaßen sogar ausführliche, ins Einzelne gehende Ordnungen, wie die Frevel aller Art gebüßt und gestraft werden sollten.

Dieser Frevelgerichtsbarkeit wird noch in der Gerichtssatzung von 1615 erwähnt, aber beschränkt auf geringere Fälle und auf Stubengesellen; und in dieser Beschränkung scheint sie auch im 18. Jahrhundert noch fortbestanden zu haben.

Wir kommen nun noch auf das eigentliche gesellschaftliche Leben der Stubengenossen. Dieses bestand seit dem Mittelalter und bis ins vorige Jahrhundert darin, daß die Stubengesellen aus allen Klassen der Bürgerschaft sich des Abends auf ihren Trinkstuben zusammensanden, um den Schluß des Tages miteinander in heiterem Gespräche bei einem Glase Wein zuzubringen. Da der Stubenwirth gewöhnlich keinen Miethzins bezahlte und dagegen den Stubengesellen dienstbar sein mußte, war er verpflichtet, wenn man seinen Wein nicht gut fand, jedem Stubengesellen auf dessen Verlangen Wein von anderwärts holen zu lassen. Diese abendlichen Vereinigungen auf den Stuben trugen nicht wenig dazu bei, unter allen Klassen der Bürgerschaft ein gutes, freundliches Vernehmen zu erhalten, auf daß man, wie es in Republiken sein sollte und in dem

---

\*) Für die mit den juridischen Ausdrücken nicht vertrauten Leser erinnern wir, daß „Troftung“ eine gerichtliche Angelobung bedeutet, einem Beleidigten wegen eines vorausgegangenen Streitens weder mit Worten noch mit Thaten etwas anhaben zu wollen.

Gemeindebeschluß von 1384 gesagt ist: „zusammenlebe als Brüder.“ Auf vielen Gesellschaften fanden sich Adelige, Männer aus alten achtbaren Geschlechtern und Handwerker in guter Eintracht und freundlichem Vernehmen beisammen. Ein Unterschied scheint jedoch, wenigstens an den Mahlzeiten, gewaltet zu haben: es war ein Herren- und ein Meistertisch. An ersterem saßen die Mitglieder der Räte und die Borgesezten der Gesellschaft, an dem andern die übrigen Meister der auf der Gesellschaft zünftigen Handwerke. Diese Uebung scheint eine natürliche Folge der großen Bedeutung gewesen zu sein, welche die alte Bernerregierung allmählig gewonnen hatte, und sie scheint die fröhliche Gesellschaftlichkeit und das gute Vernehmen aller Stubengesellen unter sich nicht gestört zu haben. Sinegen kam im vorigen Jahrhundert das Besuchen der Stuben des Abends allmählig in Abgang, so wie die Lust am Trinken abnahm, in den Häusern Abendgesellschaften aufkamen, und sogenannte Leiste oder geschlossene Clubs entstanden, in welchen das Spiel das Trinken ersetzte. Daß diese Leiste die Klassen mehr trennten, als vereinigten, ist natürlich. — Auf den Gesellschaften wurden in früherer Zeit viele Gastmähler abgehalten, an welchen Becher von künstlicher Silberarbeit in Menge die Tafeln zierten. Da waren, außer dem Kuchenfrühstück bei der jährlichen Waffenschau, die regelmäßigen Neujahr-, Rechnungs- und Ostermähler, meist auf die Versammlungen des Großen Bottes folgend. Dazu kam eine Mahlzeit, wenn der Große Rath ergänzt und die Umzüge des innern und äußern Standes statt hatten. Da waren die ganz besonders reichlich ausgerüsteten Promotionsmähler, auf Kosten der Genossen, welche ein einträgliches Amt erhalten hatten. Es muß in älterer Zeit an diesen Gesellschaftsmählern oft noch ziemlich roh und flott hergegangen sein. Bei solchen Anlässen zogen wohl auch Deputationen der einen Gesellschaft zu der andern, um einander zuzutrinken und mit spaßhaften Reden zu ergözen. So war es z. B. bei den Gesellschaften von Schmieden und Pfistern, als zweier Bener- oder Viertels-Gesellschaften, Sitte, auf dem Platz

miteinander zu „marken“, wobei Reden gehalten und zugetrunken ward. Es müssen auch Vermummungen und Trinkspässe aller Art üblich gewesen sein. Im Jahr 1658 besaß Kaufleuten noch Narrenkleider und andere zu Umzügen nöthige Sachen. Jede Gesellschaft mag auch ihren besondern Spaßgegenstand gehabt haben, wie z. B. die Schmiede eine große eiserne Schaumkelle auf Rädern, auf der die neu Aufgenommenen herumgeführt und überworsen zu werden pflegten. Die schönste Reliquie aller dieser gesellschaftlichen Vergnügungen ist jedoch immer noch das alte, einfache Rübli-mahl von Metzgern, welches Jedermann bekannt ist. Gegen das rohe Uebermaß des Essens, des Trinkens und der Lustbarkeiten, welche jene Mähler in ihrem Gefolge hatten, schritt jedoch die Regierung seit der Reformation vielfach ein.

In den Jahren 1618 und 1619 erschien ein Verbot „des heidnischen Unwesens und Tüfelskleidern.“ Es seien „allerlei ungereimte, heidnische Verwundungen laut Gottes Wort abzuschaffen, die Jugend mit stiller Ordnung zu führen, die Trummer und Pfyffer sollen nicht den Fährdich und Andere noch heimbegleiten. Am 29. Dezember 1620 wurde verordnet, wegen der bösen Zeiten, dem Kriege in Deutschland: um 3 Uhr die Mahlzeiten zu enden. Am 26. Dez. 1663 wurden wegen Verfolgung der Protestanten und Annäherung des Türken, alle Mähler und Freudenfeste abgestellt. Im Jahr 1683 wurden aus ähnlichen Gründen die Rechnungsmähler abgestellt. Am 9. März 1685 wurden die Promotionsmahlzeiten auf den Gesellschaften, „als ein Gottes Zorn reizendes, sündhaftes, ärgerliches Wesen,“ gänzlich verboten, und dagegen Promotionsanlagen zu Gunsten der Armen eingeführt, eine Verordnung, welche auch später befolgt und 1736 und 1789 erneuert wurde. Es muß auch wohl gebräuchlich gewesen sein, die jüngern Knaben an den Mahlzeiten Theil nehmen zu lassen. Es wurde ihnen bei Kaufleuten an einem besondern Tisch am Rechnungsmahl Fleisch, Brod, Bräpel, ein Züber „luggi Milch“ aufgestellt, und am Dattelbaum, den sie schüttelten, waren



Birnen, Aepfel und Haselnüsse. Man sieht, es waren noch einfache Zeiten. Auch die Männer tranken, neben Landwein, Rhyffwein, Claret, noch Milch an den Mahlzeiten. Im Jahr 1677 wurde jedoch das Knabenmahl bei Kaufleuten wieder abgeschafft; sie durften zwar noch erscheinen, wurden aber mit einem Trunke abgefertigt. Die Zahl der Mähler scheint im vorigen Jahrhundert nach und nach auf allen Gesellschaften abgenommen zu haben. Im Jahr 1786 hob Kaufleuten die Sonderung des Herren- und Bürger-tisches auf und gastierte von da an die Knaben im Vorzimmer.

Dieses war das Wesen und Leben unserer Stubengesellschaften. Im 14. Jahrhundert waren sie noch bloße Handwerkerengenossenschaften und Handwerkertrinkstuben, jedoch mit der damals ganz Deutschland durchziehenden Freiheitslust und dem emporstrebenden Geiste der Handwerker jener Zeit erfüllt, welche aber entschieden und kräftig in Schranken gehalten waren durch Rath und Zweihundert. Im 15. Jahrhundert bildeten sie sich aus zu eigentlichen Stubengenossenschaften, zu militärischen Abtheilungen der Stadt. Ihr Flor fällt in das Ende dieses und die beiden folgenden Jahrhunderte, da zu dem militärischen Zwecke und den Handwerksinteressen noch das Armen- und Vormundschafswesen hinzukam, die Stuben ihre Genossen zur abendlichen Unterhaltung vereinigten, und in Lust und Freude ein fröhliches, oft aber auch rohes und ausgelassenes gesellschaftliches Leben geführt ward. Im 18. Jahrhundert hörte der militärische Zweck auf, der gesellschaftliche trat in den Hintergrund, und die Gesellschaften blieben allmählig nur, was sie noch jetzt sind, Abtheilungen unserer kleingewordenen Bürgerschaft für unser besonderes Armen- und Vormundschafswesen. Der schöne Zug unserer Stubengesellen in alter Tracht am Bundesfest war eine Erinnerung an das, was die Stubengesellschaften bei uns in alter Zeit gewesen sind.

Neben diesen Stubengesellschaften hatte Bern schon in früher Zeit auch seine Schießgesellschaften. Diese waren die Armbrustschützengesellschaft, die Fließbogenschützengesellschaft, die Büchschützen-

gesellschaft. Alle drei, jedenfalls die beiden ersteren, haben ihre Schießstätte an der Hirschenhalde unter dem Waisenhause gehabt. Der eigentliche Ursprung keiner dieser Gesellschaften kann nachgewiesen werden. Der Sage zufolge hätte Graf Peter von Savoy die Flißbogengesellschaften nach seiner Rückkehr aus England, wo er die Schottischen Bogenschützen hatte kennen lernen, in der Waadt gestiftet; und aus der Waadt wäre die Flißbogengesellschaft unbekannt wann? nach Bern verpflanzt worden. Jedenfalls hatte diese Gesellschaft eine andere Einrichtung, als die andern, welche auf einen besondern Ursprung hinweisen möchte.

Die älteste Spur der Armbrust- und Büchsen-schützengesellschaften findet man im Jahr 1477, da der Rath der Zweihundert sie „zusammengesellschaftete“, sie mit einem neuen Fähnli begabte, und den Musketenschützen einen Schilling Sold bei Auszügen zusicherte. Unter damaligen Büchsen-schützen muß man mit Zielmusketen versehene oder Hakenshützen verstehen. In dem Rodel von 1476 erscheint die Gesellschaft „zu den Schützen“ wohl nur deswegen so klein, weil die meisten Mitglieder schon bei den Stubengesellschaften verzeichnet waren. Am 10. März 1481 bestätigte die Regierung die Rechte und Ordnung für Meister und Stubengesellen von Schützen. Im Jahr 1499 erließ die Regierung ein Circular an Städte und Landschaften wegen Mangel an Zielmusketen-schützen, und sicherte ihnen auch einen Schilling Sold für Auszüge zu. Wie lange noch mit Armbrust geschossen wurde, ist nicht ersichtlich.

Am 19. Febr. 1530 wurde vom Rathsherrn Anton Noll eine Matte vor dem alten Golattenmattgasthor um 3000 Pfund erkaufte und zum Schießplatz bestimmt. Auf dieser Matte wurde im nämlichen Jahre ein neues Schützenhaus gebaut, so daß nun ein altes auf der Hirschenhalde in der Stadt, und das neue auf Nolls Matte vor dem Thore stand. Diese Matte umfaßte einen Theil der ehemaligen Freitagschanze \*), wo jetzt das Zuchthaus steht,

\*) So benannt nach den eine Zeit lang daselbst an einem Freitag abgehaltenen Schießübungen.

den Schanzengraben außer demselben, und den vordern Theil der jetzigen Schützenmatte. Der hintere Theil derselben wurde erst viel später dazu gekauft. Im Jahr 1622 mußte das neue Schützenhaus auf Rolls Matte wegen dem Schanzenbau bereits wieder abgebrochen werden, und wurden dann die jetzige Schießlaube und das jetzige Schützenhaus gebaut. Im Jahr 1616 war auch das ganz alte Schützenhaus auf der Hirschenhalde abgebrochen worden.

Schon früher hatte man angefangen, auch mit Handrohren zu schießen, und da die Regierung wiederholt bemüht war, das Schießen auf der Schützenmatte zu einem nützlichen militärischen Exerzitium zu machen, so verordnete sie am 13. Juni 1608, an welchen Tagen mit Handrohren (später Reismusketen) und an welchen mit Zielmusketen oder Hakenbüchsen geschossen werden sollte, und ertheilte beiden Abtheilungen der Gesellschaft im Jahr 1629 gleiches Recht. Daß sie die Schützengesellschaft für eine wichtige Einrichtung hielt, bewies sie durch den Beschluß von 1621, der Schützenmeister müsse aus dem Kleinen oder Großen Rathe, und durch den Beschluß von 1648, er müsse aus dem Kleinen Rathe genommen werden. Die Regierung erkannte der Gesellschaft oft Schießgaben zu; so 1601, 1605, 1608, 1619, 1620. Im Jahr 1639 überreichte der Ambassador Méliard ein Geschenk von 800 Kreuzdicken, welche zu dem Dauphin-Becher als Schützengabe bestimmt waren; im Jahr 1641 flossen durch den Ambassadoren Caumartin hundert spanische Louisd'or für den Anjou-Becher; im Jahr 1649 spendete die Regierung Wein, 1662 Tuch und rothe Zeigerröcke; 1682 Hosen und Schürlez und 1692 Wein.

Das Schützenwesen muß damals in Bern in großem Flor gewesen sein, und im 17. Jahrhundert war im Sommer die Schützenmatte an den Schießtagen und selbst Sonntags Abends der eigentliche Vereinigungsort der Bürger Berns, wo Jedermann sich wenn nicht zum Schießen doch zum Abendtrunke einfand. Es muß damals daselbst oft bunt genug hergegangen sein. Wenn man dem Verfasser der „Heutelia“ (von Graviset) glauben soll, so ist in der

ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts dieser Vereinigungspunkt der männlichen Bürgerschaft so wichtig geworden, daß es für Einen, der nicht auf die Schützenmatte ging, schwer war, ein gutes Amt zu erhalten! Das übertriebene Essen, Trinken und Jubiliren in jener Zeit muß jedoch bei der Bürgerschaft allmählig großen Schaden und Abbruch verursacht haben. Denn bei allen Anlässen klagte die Regierung über jenes Uebermaß der gesellschaftlichen Erholung. Schon am 1. Mai 1601 wurde in Bezug auf die Weinlieferungen der Regierung über das „überflüssige Bechen und Praßen auf der Schützenmatte“ geklagt. Und bei der Errichtung des Stadtalmosen- und Handwerker-Direktoriums am 26. Dez. 1710 und 14. Januar 1711 bedauert die Regierung die Verarmung der Bürgerschaft, daher rührend, weil so Viele gar nichts oder doch ihr Handwerk nicht recht gelernt haben, dasselbe nicht ausüben, sich dennoch frühe verheirathen, auf Unterstützungen verlassen, Societäten besuchen, sich dem Essen und Trinken auf der Schützenmatte und anderswo hingeben.

Im Jahr 1675 erscheint die Reismusketen-schützen-gesellschaft nun als eine von der alten Zielmusketen-schützen-gesellschaft getrennte. Diese Trennung war die Folge der getrennten Uebungen und Schießtage. Am 23. August 1686 erhielt die neue Gesellschaft vom Rathe einen Artikelbrief. Sie wurde auch mit dem Fond einer aufgehobenen Anabenschützen-gesellschaft dotiert, und erhielt ein eigenes Fähnlein. Man suchte in beiden Gesellschaften militärische Exerzitien einzuführen. Die Reismusketen-schützen marschirten an den Schießtagen in Gliedern von etwa 6 Mann vorwärts, das vorderste Glied schoß auf seine Scheiben, hierauf marschirten die Schützen desselben auf beiden Seiten der Schützenkolonne zurück und schloßen sich hinten an, um zu laden und wieder vorwärts zu marschiren. Die Reismusketen-schießlaube war für dieses Manöver eigends gebaut. Die Zielmusketen-schützen hingegen fuhren fort, ihre langen Gewehre auf Hacken oder Gabeln zu legen, und so sicher zu zielen und zu schießen. Beide

Operationen, welche noch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts geübt wurden, würde man wohl heutzutage sehr unbeholfen und langweilig finden.

Weil diese Schützengesellschaften doch für das Exerzium der Truppen ohne Frucht blieben, nahmen sie allmählig ganz den Charakter von Privatgesellschaften an. Die ältere, reichere, welche sogar ein Gesellschaftshaus in der Stadt besaß, löste sich in der Revolutionszeit auf, verkaufte ihr Haus und theilte ihr Vermögen unter die einzelnen Glieder. Die Reismusketenschützengesellschaft hingegen dauerte mit ganz veränderten Schießübungen fort.

Die Fließbogengesellschaft, welche in älterer Zeit wohl auch an der Hirschenhalde ihre Schießtage gehalten haben wird, erhielt ebenfalls Schützengaben von der Regierung. Im Jahr 1607 wurden 30 Pfd. jährlich gesprochen. Am 11. Mai 1613 hingegen erfolgte der Antrag, der Bogenschützengesellschaft, welche abgenommen, die Hälfte der Hosen und Geldgaben zu Handen der Musketiere zu nehmen, weil nur diese durch die Art ihrer Waffen einen militärischen Zweck haben. In den Jahren 1632 und 1649 wurde der Gesellschaft ein Theil des Stadtzwingers und der unnütze Thurm neben dem Goliaththurm für ihre Schießübungen überlassen, „der jungen Burgerschaft zur Kurzweil.“ Hier wurde wöchentlich mit den Bogen zur Scheibe geschossen, und einmal des Jahres schoss die Gesellschaft vor allem Volk auf der Schützenmatte zum Papagay auf einer hohen Stange. Der beste Schütze am jährlichen Königstage hieß „König“ während des Jahres, und dieser hatte das Marschallgericht unter sich, welches die Ordnung handhabte und Bußen sprach. Essen und Trinken gehörte auch hier zur Belustigung der ganz geschlossenen, jetzt noch bestehenden Gesellschaft. Für den Papagayschießet wurden von der Regierung in den Jahren 1652 und 1654 jährlich 50 Pfd. und 50 Maasß welschen Wein gesprochen. Bei der Abtragung der Ringmauern mußte die Gesellschaft ihre Schießstätte anderswohin verlegen.

Sowohl die Stubengesellschaften als die Schießgesellschaften Berns, in so weit als sie die gesellschaftlichen Ver-

einigungsorte der männlichen Bürgerschaft waren, hatten vom fünfzehnten bis ins siebzehnte Jahrhundert ihre Blüthezeit. Sie trugen wesentlich dazu bei, sowohl die Regierung mit der Bürgerschaft, als die verschiedenen Klassen der Bürgerschaft unter sich in enger und freundlicher Verbindung zu erhalten. Ihre Schattseite hingegen war die damalige rohe und verderbliche Eß- und Trinklust, welche besonders im 17. Jahrhundert einen so hohen Grad erreicht hatte. Diese, verbunden mit veränderten gesellschaftlichen Bedürfnissen und Sitten, hat gewiß besonders dazu beigetragen, daß im vorigen Jahrhundert sowohl die Gesellschaftsstuben, als die Schützenmatte allmählig aufhörten allgemeine Vereinigungsorte der Bürgerschaft zu sein.

Ueber die Schießgesellschaften hat der Verfasser kleine historische Arbeiten der verstorbenen Stadtseckelmeister *Steck*, Stadtlehenkommissär *Meßmer* und *Sigmund Wagner*, und über die Stubengesellschaften eine sehr gründliche und ausführliche historische Arbeit des Appellationsrichters von *Rodt* sel. über die Gesellschaft von Kaufleuten benützt. Es wäre zu wünschen, daß Mitglieder der andern Gesellschaften ihre Archive mit gleichem Fleiße, wie Herr von Rodt, durchsuchen würden, damit wir über die Entstehung und das Wesen und Leben unserer Gesellschaften gründliche Belehrung erhalten könnten.

